

Merkblatt bezüglich stipendienberechtigtem Wohnsitz

Sehr geehrte Interessenten

Aufgrund Ihrer Anmeldedokumentation (Personalienblatt und Wohnsitzbestätigung) wird Ihr stipendienberechtigter Wohnsitz ermittelt. Dies ist nicht zwingend Ihr heutiger Wohnsitz.

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d, und
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens 2 Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Mit der Einführung der neuen kantonalen Bildungsgesetze ist die sfb verpflichtet worden, von Teilnehmenden aus Kantonen, die keinen Staatsbeitrag ausrichten, eine zusätzliche Lehrgangsgebühr von CHF 300.- pro Semester zu erheben, ebenso für Teilnehmer aus dem Ausland.

Auf dem nachfolgenden Link können Sie aufgrund des Standortkantons (Schulort) nachsehen, ob Ihr Wohnsitzkanton der interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV beigetreten ist.

⇒ http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/fsv310310_gesamt.xls

Unsere Zentrums- und Regionalleiter stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

sfb Bildungszentrum

Dietikon im Januar 2011